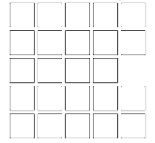


MERKBLATT
Touristenaufenthalte / Verpflichtungserklärung

Stadt Erlangen



1. Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung wird von der Ausländerbehörde entgegengenommen, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Gastes zuständig ist.

2. Antragstellung für Aufenthalte in Erlangen

Die Antragstellung ist direkt online über die Homepage der Stadt Erlangen - Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen, www.erlangen.de, alternativ über die zuständige Sachbearbeiterin per Email (Adresse auf der Homepage der Stadt Erlangen) oder per persönlicher Vorsprache nach Terminvereinbarung an der Infotheke der Ausländerbehörde möglich.

3. Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde nimmt anhand Ihrer - **freiwilligen** - Angaben eine Überprüfung vor, ob eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes des Gastes für die Dauer seines Aufenthaltes erreicht werden kann.

Hierzu können folgende Unterlagen vorgelegt werden.

- **die letzten drei Einkommensbescheinigungen (netto) bzw. eine aktuelle Rentenmitteilung**
- **aktueller Arbeitslosengeldbescheid (Arbeitslosengeld I)**
- **aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters (bitte unbedingt entsprechenden Vordruck der hiesigen Ausländerbehörde verwenden), aktueller Einkommenssteuerbescheid und im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Kalenderjahr**
- **Mietvertrag, Nachweis über aktuelle Miethöhe bzw. Nachweis über Wohneigentum (z.B. Kaufvertrag) und hierfür bestehende Belastungen (z. B. Darlehen, regelmäßige Abgaben)**

Hinweis: Bei Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGBXII (Grundsicherung im Alter) ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausgeschlossen.

Sollte Ihr Einkommen für die Finanzierung des Lebensunterhaltes des Gastes nicht ausreichen, sind folgende Unterlagen geeignet, Ihre Bonität nachzuweisen:

- **Sparbuch mit Sperrvermerk (4.500 € pro Gast)**
- **Bankbürgschaft für die Dauer mindestens eines Jahres**

Vor der Ausstellung von Sparbüchern bzw. Bankbürgschaften setzen Sie sich bitte mit der Ausländerbehörde in Verbindung.

4. Weitere Angaben

Neben den unter Ziff. 2 aufgeführten Unterlagen sind ferner folgende **Angaben / Unterlagen** notwendig:

- **Personalausweis oder Reisepass (bei ausländischem Reisepass mit Aufenthaltstitel) des Einladenden**
- **Persönliche Daten aller Gäste (Zu- und Vorname, Geburtstag und -ort, Heimatanschrift sowie Seriennummer des Reisepasses)**

5. Ergänzende Hinweise

Ein Besuchervisum erlaubt die Einreise für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt. Es wird von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung in der Regel als sogenanntes „Schengen-Visum“ ausgestellt. Nach der Einreise ist die Verlängerung eines solchen „Schengen-Visums“ grundsätzlich nicht möglich. Deshalb sollten sich Gastgeber und Gast über Beginn und Dauer des Besuches verständigen und der Gast bei der Beantragung und Entgegennahme seines Visums darauf achten, dass er von der deutschen Auslandsvertretung das seinem Aufenthaltszweck und seiner Aufenthaltsdauer entsprechende Visum erhält.

Da auch Ihre Unterschrift beglaubigt werden muss, **ist Ihr persönliches Erscheinen** bei der Ausländerbehörde zwingend erforderlich (Stadt Erlangen, Ausländerbehörde, 2. Stock).

Sprechzeiten:	Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	08.00 – 14.00 Uhr

Telefonnummer: 09131 / 86 – 1993

Die **Gebühr** für die Ausstellung beträgt **29.00 EUR** je Verpflichtungserklärung.

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung **sämtlicher öffentlicher Mittel**, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt und Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle vom Verpflichtungsgeber gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Bei unvollständigen Angaben kann die Bonität allerdings nicht bescheinigt werden. Unrichtige und unvollständige Angaben sind strafbar (vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).

Das Original der Verpflichtungserklärung ist bei der Auslandsvertretung abzugeben. Es sollte somit vor der Abgabe eine Kopie gefertigt werden.